

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail: [verordnungsrevisionen@bfe.ad-min.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.ad-min.ch)

Liestal, 24. September 2024  
BUD

## **Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien), Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Mit Brief vom 15. Mai 2024 haben Sie uns um eine Stellungnahme zur Vernehmlassung der Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien) gebeten. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit. In Anlehnung an die Vernehmlassung der EICom nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Wir erachten es als wichtig, dass die Kapitalverzinsung des Stromnetzes möglichst realitätsnah abgebildet wird. Eine angemessene Verzinsung ermöglicht es den Verteilnetzbetreiberinnen (VNB), das Stromnetz zu unterhalten und in den nötigen Ausbau der Stromnetze zu investieren, was wiederum für eine sichere und zuverlässige Stromversorgung unerlässlich ist. Da die VNB diese Kosten auf die Stromkundinnen und -kunden überwälzen dürfen und selbst keine Risiken tragen müssen, liegt es am Regulator, unverhältnismässig hohe Renditen bzw. eine unverhältnismässig hohe Belastung der Stromkonsumentinnen und -konsumenten zu vermeiden. Dies ist insbesondere auch wichtig, damit die Akzeptanz für die im Rahmen der Klimapolitik unerlässliche Elektrifizierung verschiedener Energieanwendungen, insbesondere im Bereich Wohnen und Mobilität, erhalten werden kann.

### **1. Anpassung der Peergroup-Bestimmung**

Bei der Bestimmung des Unternehmensrisikos und dem damit verbundenen Eigenkapitalkostensatz wird bereits bisher auf eine sog. Peergroup abgestützt. Die vorliegende Revision der StromVV sieht nun eine Fokussierung der Peergroup auf die an der Börse gehandelten europäischen Strom-Übertragungsnetzbetreiber (Transmission System Operator, TSO) vor. In Anlehnung an die Stellungnahme der EICom begrüsst der Kanton Basel-Landschaft eine bessere Differenzierung der Auswahl von Vergleichsunternehmen, um das Risiko von Schweizer Netzbetreibern adäquater abzubilden.

**Antrag:** Der Verordnungstext in Anhang 1, Ziff. 4.2 ist wie folgt anzupassen: Bei den erforderlichen Korrekturen wird der Fokus primär auf die europäischen Übertragungsnetzbetreiber gelegt.

Fehlen vergleichbare Übertragungsnetzbetreiber, kann alternativ oder ergänzend eine Gewichtung nach Vergleichbarkeit mit der kostenbasierten Regulierung und nach dem Fokus des Geschäftsmodells auf den Netzbetrieb im engeren Sinn vorgenommen werden.

**Begründung:** Der primäre Fokus auf TSO in der Peergroup ist materiell richtig und zu begrüßen. Ergänzend aber braucht es eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung der Peergroup bzw. des Unlevered Beta, um allfälligen Veränderungen bei der in- und ausländischen Regulierungspraxis gerecht zu werden.

## **2. Umstellung bei der Bestimmung der Marktrisikoprämie**

Für die Berechnung des WACC (Abkürzung für gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten bzw. Weighted Average Cost of Capital) braucht es den sog. Eigenkapitalkostensatz. Dieser setzt sich aus dem risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital und der Marktrisikoprämie zusammen. Die Marktrisikoprämie entspricht der zusätzlichen Rendite, welche die VNB durch die Investition zusätzlich zum risikolosen Zinssatz erwarten.

Bis anhin legt die Verordnung fest, dass der risikolose Zinssatz der durchschnittlichen Jahresrendite einer spezifischen Schweizer Bundesobligation entspricht und die Marktrisikoprämie anhand historischer Daten zu den realen Jahresrenditen des Schweizer Aktienmarkts bestimmt wird. Für beide Werte gibt es eine festgelegte Unter- und Obergrenze.

Die letzten Jahre waren von einer Tiefzinsphase geprägt. Die Grenzwerte hatten zur Folge, dass die Kapitalkosten überschätzt wurden und anzunehmen ist, dass die VNB den Stromkundinnen und -kunden durchschnittlich höhere Netzabgaben verrechnen konnten, als dies angemessen gewesen wäre. In einer Hochzinsphase wäre entsprechend das Gegenteil der Fall gewesen.

Mit der vorliegenden Revision der StromVV soll die Berechnungsgrundlage für den Eigenkapitalkostensatz vom ERP-Ansatz (expected risk premium) mit historischen Daten zum TMR-Ansatz (total market return) umgestellt und die Zinsober- und -untergrenzen aufgehoben werden.

**Antrag:** Auf die Umstellung auf den TMR-Ansatz sei zu verzichten und der bisherige ERP-Ansatz mit historischen Daten beizubehalten. Dies unter der Voraussetzung, dass die technischen Grenzen für den risikolosen Zinssatz unabhängig von der gewählten Methode aufgehoben werden.

**Begründung:** Die TMR-Methode ist nach Einschätzung der ECom ökonomisch wenig fundiert, weshalb sie die Notwendigkeit einer Umstellung bzw. eine Abkehr vom bisher angewendeten ERP-Ansatz infrage stellt. Der mit der TMR-Methode einhergehende Entfall von technischen Grenzen für den risikolosen Zins ist hingegen richtig. Gerade während der Tiefzinsphase der vergangenen Jahre führte die technische Untergrenze zu einer nicht gerechtfertigten Anhebung des WACC. Der Entfall der technischen Grenzen kann aber auch im bestehenden ERP-Ansatz erfolgen. Wir beantragen daher, von einem Methodenwechsel abzusehen, beim ERP-Ansatz zu bleiben und gegebenenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen, um die Berechnungsmethodik des Eigenkapitalkostensatzes zu justieren.

## **3. Prüfung des Zuschlags für Emissions- und Beschaffungskosten**

**Antrag:** Die Höhe des Zuschlags für die Emissions- und Beschaffungskosten soll unter dem Gesichtspunkt der bestehenden Regelungen im Telekom-Bereich reevaluiert werden.

**Begründung:** Der aktuell vorgesehene, pauschalisierte Betrag für die Emissions- und Beschaffungskosten erscheint – gerade im Vergleich zu den Regelungen im Telekom-Bereich – als eher hoch. Um eine unnötige hohe Belastung der Verbraucher auszuschliessen, sollte der Zuschlag reevaluiert werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin